Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 16 Panketal, den 02. August 2019 Nummer 12

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Öffentliche Bekanntmachung über das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für der Wiederholungswahl des Ortsbeirates Schwanebeck
- Öffentliche Bekanntmachung zur Bildung von Briefwahlvorständen für die Wiederholungswahl Ortsbeirat Schwanebeck 2
- Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 42
 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung
- Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl des Ortsbeirats Schwanebeck

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholungswahl des Ortsbeirates Schwanebeck in den Wahlbezirken 16 und 17 am 01. September 2019

 Die Wiederholungwahl am 01. September 2019 findet in den Wahlbezirken 16 und 17 nach den Wählerverzeichnissen der Hauptwahl vom 26. Mai 2019 statt. Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweilgen Wahlbezirks eingetragen ist oder einen gültigen Wahlschein für die Wiederholungswahl besitzt.

Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wählerverzeichnis gestrichen. Personen, die im Zeitraum nach der Hauptwahl in das Wahlgebiet gezogen sind, werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen. Entsprechendes gilt für Personen, die ihr Wahlrecht erst im Zeitraum nach der Hauptwahl erworben haben.

- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Dies gilt nicht für wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben.
- Wahlberechtigte, die zur Hauptwahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben, können an der Wiederholungswahl nicht teilnehmen.
- Einen Wahlschein für die Wiederholungswahl erhält auf Antrag eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
- Wahlscheine für die Wiederholungswahl werden nur für das Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt.

Wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, können nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie bei der Hauptwahl im Gebiet der Wiederholungwahl mit Wahlschein gewählt haben. Diese Personen erhalten auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück bzw. erhalten einen neuen Wahlschein.

Wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, aber ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, können auf Antrag an der Wiederholungswahl teilnehmen, wenn sie noch im Besitz des Wahlscheins sind. Diese Personen erhalten auf Antrag einen Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl auf ihren Wahlschein bzw. erhalten einen neuen Wahlschein.

Wahlberechtigte Personen, die bei der Hauptwahl im Gebiet der Wiederholungwahl mit Wahlschein gewählt haben und inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind, erhalten auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück bzw. erhalten einen neuen Wahlschein, wenn ihr Wahlrecht weiterhin besteht.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bis zum 30. August 2019, 18.00 Uhr bei der Wahlbehörde (Gemeinde Panketal, Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal) beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Kann im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren

Schwierigkeiten aufgesucht werden können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Wahlscheininhaber/innen können an der Wahl des Ortbeirates in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirks 16 oder 17 oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 7. Ergibt sich aus dem Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich Briefwahlunterlagen. Die wahlberechtigte Person erhält dann zusammen mit dem Wahlschein folgende Unterlagen
 - einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel
 - einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Das Wahlbüro zur Stimmabgabe befindet sich in den Räumen der Wahlbehörde im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal. Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei.

- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.
- 10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Panketal, den 02. August 2019 In Vertretung

Lehnert stellv. Bürgermeisterin

-Siegel-

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung zur Bildung eines Briefwahlvorstandes für die Wiederholungswahl des Ortsbeirates Schwanebeck in den Wahlbezirken 16 und 17 am 01. September 2019

Gemäß § 46 Absatz 5 und § 84 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 66 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ordnet die Wahlleiterin an, dass zur Wiederholungswahl des Ortsbeirates Schwanebeck am 01. September 2019 das Ergebnis der Briefwahl gesondert festgestellt wird und hierfür ein Briefwahlvorstand gebildet wird.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag, den 1. September 2019 um 15.00 Uhr, im Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, zusammen. Der Zugang zum Rathaus ist barierrefrei.

Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt.

Panketal, den 02. August 2019

Claudia Naß Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) -Wiederholungswahl Ortsbeirat Schwanebeck

 Am 01.09.2019 findet die Wiederholungswahl des Ortsbeirates Schwanebeck statt. Die Wahl des Ortsbeirates wird in zwei Wahlbezirken wiederholt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Wahl des Ortsbeirates wird in den Wahlbezirken 16 und 17 wiederholt.

Wahlbezirks- nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks/-lokals
16	Ortsteilzentrum Schwanebeck, Haus am Genfer Platz 2, barrierefrei
17	Katholisches Gemeindezentrum Gehrenberge, Kolpingstraße 16, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2019 zugesandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jede wahlberechtigte Person hat für die Wiederholungswahl des Ortsbeirates Schwanebeck drei Stimmen.
- Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

- 5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel für die Wiederholungswahl des Ortsbeirates enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Gewählt wird nach den Wahlvorschlägen der Hauptwahl, die im Amtsblatt Nr. 5 der Gemeinde Panketal vom 04. April 2019 bekanntgemacht wurden.
- Bei der Wahl muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig
- seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 7. Wer keinen gültigen Wahlschein für die Wiederholungswahl besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal abgeben.
- Eine wahlberechtigte Person, die einen gültigen Wahlschein für die Wiederholungswahl besitzt, kann an dieser Wahl durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirks 16 oder 17 teilnehmen oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Briefwahl beschaffen

Die Briefwahl wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen
- Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den dazugehörigen amtlichen Wahlbriefumschlag.

- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Das Wahlbüro zur Stimmabgabe befindet sich in den Räumen der Wahlbehörde im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal. Der Zugang zum Rathaus ist barrierefrei.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe werden durch die Deutsche Post AG am Wahlsonntag nicht zugestellt.

g) Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wiederholungswahl tritt am 1. September 2019 ab 15.00 Uhr im Rathaus Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, zusammen.

Die Wahlhandlung, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Panketal, den 02. August 2019 In Vertretung

Lehnert stellv. Bürgermeisterin

-Siegel-

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wiederholungswahl zum Ortsbeirat Schwanebeck in den Wahlbezirken 16 und 17

Gemäß §§ 48, 53 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgWahlG) i. V. m. § 73 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) stellt der Wahlausschuss der Gemeinde Panketal das Wahlergebnis der Ortsbeiratswahl fest. Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

04. September 2019 um 16.00 Uhr

im Ratssaal der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, statt. Der Zugang ist barrierefrei.

TAGESORDNUNG

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Berichterstattung der Wahlleiterin über das Ergebnis der Wiederholungswahl zum Ortsbeirat Schwanebeck in den Wahlbezirken 16 und 17 (§§ 53 Abs. 5 S. 2, 48 Abs.1 BbgKWahlG i.V.m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG);
- Feststellung des Ergebnisses der Wiederholungswahl zum Ortsbeirat Schwanebeck in den Wahlbezirken 16 und 17 (§§ 53 Abs. 5 S. 2, 48 Abs.1 BbgKWahlG i.V.m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG);
- Neufeststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zum Ortsbeirat Schwanebeck (§§ 53 Abs. 4, 48 Abs. 1 BbgKWahlG i.V.m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG)

Die Sitzung ist öffentlich. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung.

Panketal, den 02. August 2019

Loboda stellv. Wahlleiter